

Parlament und Bundesrat zu bringen. Der «Wildheuererei» – ich verwende diesen Ausdruck, um es etwas klar darzulegen –, die in den letzten Jahren um sich gegriffen hat, indem beispielsweise Einfache Anfragen eingereicht werden und der Bundesrat dann Antworten erteilen muss, die kleinere Habilitationsschriften darstellen, oder indem in Form von Interpellationen motioniert und postuliert statt dass gefragt wird, ist zu begegnen. Wir müssen doch eine gewisse Ordnung einhalten. Wenn uns diese Ordnung nicht mehr zweckdienlich erscheint, dann haben wir es in der Hand, sie zu ändern. Aber vorderhand gilt eben im Ständerat dieser Artikel 25, wonach es die Postulatsform für Berichterstattungen gibt. Sie haben es ganz ausdrücklich beigefügt, Sie sind da genauer als der Nationalrat: für den Auftrag, Berichte zu erstatten, ist die Motionsform nicht zulässig. Der Bundesrat möchte Sie daran erinnern, ohne daraus eine «cause célèbre» zu machen. Aber ich möchte Ihnen sagen – und das kommt ins Protokoll –: Sie dürfen sicher sein, wir bringen diesen Bericht. Es geht in keiner Weise darum, dass wir diesen Auftrag nicht erfüllen würden, wenn er in Postulatsform überwiesen wird. Die Lösungen, welche in Frage kommen, hat Herr Ständerat Kündig aufgeführt: entweder Wahlkompetenz beim Bundesrat mit verstärkten Mitwirkungsmöglichkeiten, sei es im Sinn von Vorschlags- oder Vetorechten des Parlaments, oder dann die Kompetenz zur Wahl des Generalsekretärs überhaupt an die Bundesversammlung zu übertragen. Hier stellt sich die Frage: Übt er Magistratsfunktion aus oder nicht? Sie haben aus Ihrer Ratsmitteilung diese Frage allerdings bereits beantwortet, zwar nicht hier in der Debatte, aber im «Traité de droit constitutionnel» des eminenten Rechtsprofessors Jean-François Aubert. Dort ist nachzulesen, dass eine Magistratsstellung des Generalsekretärs nicht zugänglich wäre, weil dem der klare Wortlaut von Artikel 105 der Bundesverfassung entgegensteht. Es gibt dann andere Lösungen *sui generis*; Herr Kündig hat sie erwähnt: das Büro beider Räte oder allenfalls eine bestimmte Kommission als Wahlinstanz. Mit dieser Frage haben sich die Räte vor etwa zwölf Jahren einmal beschäftigt, und der Ständerat hat das abgelehnt. Aber wir sind bereit, alle diese Fragen abzuwägen und Ihnen darüber Bericht zu erstatten. Dann können Sie genau das machen, was Herr Ständerat Kündig Ihnen vorgeschlagen hat. Aufgrund dieses Berichtes, den wir Ihnen erstatten, können Sie uns den definitiven Auftrag für eine neue Ordnung erteilen, wie Sie sie für zweckmässig erachten. Ich bitte Sie in diesem Sinne, diesen Vorstoss als Postulat beider Räte an den Bundesrat zu überweisen. Herr Buser und ich werden – und zwar auch nach meinem Präsidialjahr – dafür besorgt sein, dass dieser Bericht Ihnen auch beförderlich unterbreitet wird, so, wie Sie das wünschen.

Kündig, Berichterstatter: Man kann tatsächlich in guten Treuen hier die Frage stellen, ob es sich lohnt, eine Motion einzureichen, oder ob die Postulatsform das Richtige wäre. Die Postulatsform würde nach meinem Empfinden und nach dem Empfinden der Mehrheit des Büros ein zweistufiges Verfahren einleiten. In einer ersten Etappe wird vom Bundesrat ein Bericht verlangt. Nach diesem Bericht wäre das Parlament zu einem neuen Auftrag an den Bundesrat genötigt, der ihn dann verpflichtet, das weitere Vorgehen zu wählen. Wenn wir dagegen die Form der Motion annehmen, so ist es richtig, dass im ersten Teil des Motionsauftrages zwar nur ein Bericht verlangt wird und keine Ausführungsbestimmung, dass aber die Motion gleichzeitig auch den Auftrag enthält, nach Beratung im Parlament den definitiven Vorschlag zu unterbreiten. Man kann also ohne weiteres dafür die Form der Motion wählen. Die Mehrheit des Büros schlägt Ihnen die Form der Motion deshalb vor, weil wir glauben, dass dieses Vorhaben tatsächlich realisiert werden soll, so dass also der Bundesrat für die endgültige Fassung heute verpflichtet werden und ihm die Wahlfreiheit über das weitere Vorgehen nicht gelassen werden soll. Deshalb bevorzugen wir die Form der Motion. Aber Sie sehen ja, dass bereits im Nationalrat die Frage Motion/Postulat im Verhältnis von 64 zu 61 Stimmen schon recht umstritten war.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung als Motion
Für Überweisung als Postulat

17 Stimmen
20 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

83.061

Schuljahresbeginn. Volksinitiative Début de l'année scolaire. Initiative populaire

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 462 hiervoor – Voir page 462 ci-devant

Frau Meier Josi: Überlegungen zu Sinn und Grenzen des Föderalismus gehören naturgemäss in jede Debatte über neue Bundeskompetenzen. Ich füge einige bei: Kollege Aubert erklärt seinen Lesern den wesentlichen Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat damit, dass im letzteren die Verfassung mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit auch gegen den Willen der Einzelstaaten revidiert werden kann. Die Initiative nimmt das in Kauf.

Das Initiativrecht des Volkes ist in unserem Bundesstaatsrecht auf gleicher Verfassungsstufe verankert wie der Föderalismus. Die Schweiz ist nicht nur Bundesstaat, sie ist auch Demokratie. Einer Initiative kann daher die kantonale Zuständigkeit nicht absolut entgegengehalten werden. Die Frage der Zuständigkeit versuchten wir bei der Aufgabenteilung darnach zu entscheiden, welches Gemeinwesen besser für eine Lösung geeignet sei. Da, wo ursprüngliche Kompetenzen erhalten sind, geben wir sie bewusst nicht ohne Not dem Zentralstaat ab. Wir betrachten die Erhaltung eigenständiger Kulturkreise als Lebensgrundlage unseres Bundesstaates. Kollege Aubert schreibt in diesem Zusammenhang von einem «sentiment politique précis», zu dem eben dieses Bedürfnis gehört, die Eigenständigkeit zu bewahren; «conserver le génie distinctif». Bis hierher sind wir wohl alle einig.

Mein Problem beginnt dort, wo suggeriert wird, der Frühlings- oder Herbstanfang gehöre zum «génie propre» eines Kantonsvolkes. Nur schon die Existenz zweier verschiedener Schulanfänge im grossen Stand Bern spricht gegen diese Annahme. Aber auch die beiden gegensätzlichen Abstimmungen innerhalb kurzer Zeit im gleichen Kanton Zürich sprechen dagegen. Es kann im Ernst nicht davon die Rede sein, dass die Seele eines Volkes im Datum eines noch dazu vom wechselnden Mond abhängigen Schulanfanges liege. Solche Verzeichnungen dürften der Sache des Föderalismus eher schaden.

Mein Kanton – ebenfalls ein ehrenwertes Mitglied der Eidgenossenschaft – hat den entsprechenden Wechsel trotz beschwörender Warnungen schadenfrei überstanden. Seine Standesinitiative geht davon aus, dass für viel zu viele Menschen eine unhaltbare Lage besteht, die es zu wenden gilt. Er ist den Weg der EDK-Empfehlungen und des anschließenden Konkordats, dessen zehnjährige Übergangsfrist längst abgelaufen ist, erfolglos gegangen. Ich danke Kollega Weber, der sich deswegen als neuer Niklaus Wengi zum Schutze der Innerschweizer Bundesgenossen vor die Kanonenrohre stellte. Von Vorprellen konnte beim damaligen Trend und beim Diskussionsstand der EDK nicht die Rede sein.

Nach unserer Auffassung gehört zum kooperativen Föderalismus, dass wir einander auch mit Schultypen gegenseitig aushelfen und unsere Grenzen für Lehrverhältnisse gegenseitig öffnen, um nur bei diesen beiden Beispielen zu bleiben. So ist denn das untere Wiggental im Kanton Luzern

offen nach Aargau und Solothurn, also Zofingen und Olten. Alle Familien im Grenzbereich leiden deshalb mehr oder weniger unter den abweichenden Schulanfängen. Es ist im Gegensatz zu anderen Abweichungen, mit denen wir gerade aus föderalistischen Gründen zu leben bereit sind, ein völlig unnötiges Leiden, das die Betroffenen als reine Schikane empfinden. Zugegeben, es gibt sachlich gewichtigere Unterschiede. Aber im Konkordat blockiert gerade diese untergeordnete organisatorische Frage, die sich so schlimm auswirkt auf die Leute, die Lösung anderer wichtiger Fragen. Das Problem des Schulanfangs unterscheidet sich schliesslich wesentlich von anderen föderalistischen Abgrenzungen. Die Appenzeller haben uns Luzerner nicht daran gehindert, das Erwachsenenstimmrecht einzuführen. Aber die konkordatsstreuen Schwyzer mussten wegen der Verflechtung ihrer Märchler mit Zürich zurückstecken, und viele andere Kantone können nur wegen der beiden grossen Zauderer ihrer Konkordatsverpflichtung nicht nachkommen. Kollege Aubert schrieb auch einmal, eine harmonische Bundesentwicklung setze voraus, dass kein Mitglied so gross sei, dass es andere dominiere.

Wir haben dieses von ihm mit Beispielen garnierte Problem nicht, weil uns eben die Initiative noch andere Auswege offen lässt. Wenn wir sie in einer Notlage nützen, dann hat das nichts mit Strafexpeditionen, sondern mit der Ausschöpfung bundesstaatlich legitimer Mittel zu tun. Konkret votiere ich für die Vorlage des Bundesrates.

Reichmuth: Nachdem gestern in der Eintretensdebatte die Standpunkte der von der vorliegenden Verfassungsvorlage offenbar besonders stark betroffenen Kantone Zürich und Bern dargetan wurden, gestatte ich mir als Vertreter eines Kantons, der mit dem Schuljahresbeginn ebenfalls Probleme hatte und noch immer hat, einige Bemerkungen. Ich stelle fest, dass die Frage, ob die Vereinheitlichung des Schulbeginns in der Schweiz überhaupt eine Notwendigkeit darstellt, seit bald 15 Jahren immer wieder positiv beantwortet wurde. Am Schulkoordinationskonkordat von 1970, dem immerhin 21 Kantone beigetreten sind, und das den einheitlichen Schuljahresbeginn im Spätsommer vorschreibt, haben die Erziehungsdirektoren, die Lehrerschaft und alle erdenklichen Instanzen, die im Erziehungswesen etwas zu sagen haben, mitgearbeitet. Im Vernehmlassungsverfahren zur heutigen Vorlage haben 22 Kantonsregierungen – ich nehme an, auch nicht ohne den Segen ihrer Erziehungsdirektoren – ausdrücklich für eine Festlegung des Spätsommerschulbeginns in der Bundesverfassung votiert. Diese einhellige Meinung kommt auch nicht von ungefähr. Wenn Sie in einem kleineren Kanton wohnen, in dem die eine Hälfte der Bewohner kulturell und wirtschaftlich auf eine Agglomeration mit Frühlingsschulbeginn und die andere Hälfte auf ein Zentrum mit Herbstschulbeginn ausgerichtet ist, dann bekommen Sie eben die Probleme und Schwierigkeiten besonders drastisch zu sehen. Ich nehme an, das werde im Kanton Zug etwa gleich empfunden worden sein wie im Kanton Schwyz. Und darin liegt ja auch der Grund für die eingereichten Standesinitiativen.

Mit dem Zustandekommen des Konkordates glaubten wir, das Problem des Schulanfangs auf föderalistische Weise gelöst zu haben, namentlich auch deshalb, weil der Kanton Zürich, dem dabei selbstverständlich eine zentrale Rolle attestiert wurde, mit einer Volksabstimmung 1971 mit grossem Mehr diesem Schulkonkordat beigetreten ist. Aber nicht nur das, der Kanton Zürich hat gleichzeitig durch Volksabstimmung auch den Herbstschulbeginn beschlossen. Nach diesem Beschluss hat der Kanton Schwyz konkordatsgetreu ebenfalls den Herbstschulbeginn nicht nur beschlossen, sondern auch eingeführt, mit allen Schwierigkeiten und Umtrieben – ich verweise nur auf das Kurzschuljahr, das wir durchführen mussten. Damit hatten alle Inner-schweizer Kantone den Herbstschulanfang realisiert, und zwar guten Glaubens. Von einem Vorpellen in irgendeiner Form kann daher keine Rede sein. Es konnte namentlich nicht vorausgesehen werden, dass im Kanton Zürich gegen den Willen von Regierung und Erziehungsbehörden und

auch gegen die Konkordatsverpflichtung ein Jahr später eine hauptsächlich aus Lehrerkreisen lancierte Volksinitiative angenommen würde, die wieder auf Frühlingsschulbeginn zurückbuchstabierte.

Das hatte dann zur Folge, dass unsere bevölkerungsstarken Bezirke am Zürichsee auch in unserem Kanton mittels einer Volksinitiative die Rückkehr zum Frühling durchsetzen konnten. Wir hatten also die einmalige Situation eines zweimaligen Wechsels innerhalb eines dreijährigen Zeitraumes. Ich habe Verständnis für unsere Kollegen aus dem Kanton Zürich, wenn sie heute den Volksentscheiden in ihrem Kanton auch hier Nachachtung verschaffen wollen. Ich bitte aber auch um Verständnis für unsere Situation, die seinerzeit eben zur Einreichung einer Standesinitiative geführt hat.

Noch ein kurzes Wort zum föderalistischen Aspekt der Vorlage, ausgesprochen von einem überzeugten Föderalisten aus einem ebensolchen Kanton: Was wir in der Verfassungsvorlage finden, ist genau jene Lösung, die die Kantone auf föderalistische Weise im Konkordat festgelegt und zu deren Durchführung sie sich auch verpflichtet haben. Das Konkordat ist immer noch in Kraft und wir überführen eigentlich nur Konkordatsrecht in Bundesrecht. Wer hier vom Untergang des föderativen Schulsystems in der Schweiz spricht, der übertreibt meines Erachtens etwas. In allen übrigen Fragen des Volksschulwesens sind und bleiben die Kantone frei. Sie können frei entscheiden, sie können auch koordinieren, sie können harmonisieren unter sich. Was hat das aber für einen Sinn, Schulpläne und Lehrmittel zu harmonisieren, wenn in einem so wichtigen Punkt wie beim einheitlichen Schulbeginn keine Übereinstimmung herbeigeführt werden kann?

Frau Meier hat vorhin bereits auf diesen Umstand hingewiesen. Ich meine, es sollten die gegen die Vorlage vorgebrachten Bedenken im Interesse eines Teils unserer Schuljugend zurückgestellt werden.

Ich empfehle daher die Vorlage zur Annahme.

Bundesrat Egli: Wenn in einem Bereich der staatlichen Tätigkeit die Kantone eifersüchtig über ihre Souveränität wachen, dann ist es der Bildungsbereich, und hier insbesondere der Primarschulbereich: Das Gespenst des eidgenössischen Schulvogtes geht offenbar immer noch um! In allen anderen Bildungsbereichen ist der Bund irgendwie mittätig. Bei den Mittelschulen regelt er die Maturität im Hinblick auf das Medizinstudium und auf den Anschluss an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Der Bund führt selbst die zwei technischen Hochschulen. Er fördert die kantonalen Hochschulen und spendet Beiträge an deren Betrieb und an die Investitionen. Die Regelung des Berufsschulbereiches ist überhaupt Bundessache. Nur im Primarschulbereich beschränkt sich der Bundesverfassungsgeber in Artikel 27 auf die lakonische Vorschrift, dass die Kantone einen kostenlosen Primarschulunterricht zu gewährleisten haben. Nun haben es aber die veränderten Verhältnisse mit sich gebracht, dass auch im Primarschulbereich das Bedürfnis nach einer Koordination gewachsen ist: Unter diesen veränderten Verhältnissen ist insbesondere die Mobilität der Bevölkerung zu erwähnen; und zwar gehört zu dieser Mobilität – Herr Weber hat es angetönt – nicht nur der Umzug der Familie von einem Kanton in den anderen, sondern auch der Besuch von Schulen oder der Antritt einer Lehre in einem anderen Kanton als dem Wohnortskanton.

Gerade Kantone wie Bern und Zürich üben mit ihrem Bildungs- und Wirtschaftspotential eine grosse Attraktivität auf andere Kantone aus. Es leuchtet ohne weiteres ein, dass zum Beispiel ein Freiburger, der den Herbstschulbeginn kennt, im Herbst kaum mehr eine Lehrstelle findet, wenn er eine solche im Kanton Bern antreten will, weil diese Lehrstellen eben bereits im Frühling vergeben worden sind. Im Kanton Zug – so wurde mir vom Erziehungsdirektor dieses Kantons, dem früheren Nationalrat Scherer, berichtet – müssen Lehrlinge im letzten Mittelschuljahr gleichzeitig nebenbei auch die Berufsschule besuchen, damit sie, wenn sie in Zürich eine Lehre antreten, dort den Anschluss finden.

Diese Mobilität muss auch berücksichtigt werden, Herr Stucki; wahrscheinlich ist sie in den statistischen Zahlen, die Sie gestern erwähnten, kaum erfasst; sie kommt aber sehr oft vor.

Solche Überlegungen lassen politische föderalistische Prinzipien hinter die pragmatische Notwendigkeit zurücktreten. Ich wende mich nun an alle jene Herren, die gestern das Banner des Föderalismus geschwungen haben, an die Herren Stucki, Aubert, Gerber, Jagmetti, Brahier und natürlich an den Erzföderalisten Landammann Schmid: Auch der Bundesrat hätte Ihnen, meine Herren, lieber eine föderalistische Lösung präsentiert. Aber der föderalistische Weg erwies sich eben nach unzähligen Versuchen, wie sie ja in diesem Saale dargestellt worden sind, als ungangbar. Ausserdem wollen wir doch das Prinzip des Föderalismus nicht zu Tode reiten. Wir sind Föderalisten, weil uns dieses System politisch bessere Lösungen anbietet. Ich glaube aber nicht, dass der Schuljahresbeginn ein gutes Beispiel ist, um daran einen fruchtbaren Pluralismus föderalistischer Lösungen vorzudemonstrieren. Hängen nun wirklich die Freiheit und die Souveränität eines Kantons von seiner selbstständigen Fixierung des Schuljahresbeginns ab? Verlangt nicht gelegentlich eine praktische, politische Lösung von einem Kanton eine kleine Einbusse an Souveränität? Herr Jagmetti, Sie haben recht, dass der Föderalismus es notgedrungen mit sich bringt, dass in den Kantonen unterschiedliche Lösungen von staatlichen Aufgaben stattfinden. Wir nehmen dies nicht nur in Kauf, sondern wir wollen dies und wir bejahen diesen Pluralismus in unserer helvetischen Landschaft. Aber dort, wo sich diese Eigenheiten und Besonderheiten grenzüberschreitend auswirken, bedarf es einer Koordination. Wollen Sie doch auch berücksichtigen, dass es ja nicht darum geht, ein eidgenössisches Institut zu schaffen, welches den Kantonen dauernd ein Stück ihrer politischen Selbstgestaltung wegnimmt. Es geht ja vielmehr nur darum, eine einmalige Anpassung vorzunehmen, welche im übrigen keine Folgen auf die Selbstbestimmung der Kantone ausübt.

Ich frage mich, meine Herren Stucki, Aubert und Jagmetti, ob Sie die Bedeutung der unterschiedlichen Schulanfänge vielleicht nicht doch allzusehr herunterspielen? Sollten wir nicht gerade hier auf die Meinung der Fachleute und der Bildungspolitiker abstellen? Ich kann mich auf einen unverdächtigen Zeugen berufen, nämlich die Erziehungsdirektorenkonferenz, welche einhellig auf die Richtigkeit dieses Postulates des einheitlichen Schuljahresbeginns hingewiesen hat, und zwar empfindet sie dieses Postulat als viel wichtiger als andere Koordinationen, welche im Schulbereich ebenfalls angestrebt werden.

Und damit, Herr Aubert, wird die Frage zu einer technischen und nicht nur zu einer politischen, wie Sie es gestern ausführten. Natürlich ist es pädagogisch völlig irrelevant, ob das Schuljahr im Frühling oder im Herbst beginnt. Pädagogisch relevant und damit auch technisch relevant wird es aber dann, wenn eben die einen Kantone im Frühling und die anderen im Herbst ihr Schuljahr beginnen; es ist also nicht nur eine politische, sondern eine pädagogisch-technische Notwendigkeit.

Es sind im wesentlichen nur noch die Kantone Bern und Zürich, welche sich nicht mit dem Herbstschulbeginn befreunden können. Es ist daher auch verständlich, wenn die Schweizerische Volkspartei sich heute gegen den Gegenvorschlag ausspricht, rekrutieren sich doch deren Mitglieder mehrheitlich aus den beiden grossen Kantonen Bern und Zürich. Aber auch diese beiden Kantone, Herr Stucki, haben in ihrer Vernehmlassung doch die Meinung zum Ausdruck gebracht, dass der Schuljahresbeginn vereinheitlicht werden sollte. Auch die SVP kann sich in ihrer Vernehmlassung mit dem aufgesplitterten System nicht befreunden.

Es geht mir für die Haltung der beiden grossen Kantone Bern und Zürich das Verständnis nicht ganz ab; denn schliesslich stellen diese beiden Kantone fast ein Viertel der schweizerischen Bevölkerung, und es war der Grossteil der übrigen Kantone, die vom ursprünglichen Frühjahrsbeginn

auf den Herbstjahresbeginn umgestellt haben. Es stimmt auch, Herr Stucki und Herr Gerber, dass diese beiden Kantone sich auf eine längere Tradition berufen können. Aber seither ist doch eine Entwicklung eingetreten, die diese Tradition etwas in Frage stellt. Erstens einmal erwähne ich das Schulkonkordat, welchem sich 21 Kantone angeschlossen haben. Dieses Schulkonkordat sieht den Herbstschulbeginn vor. Es ist ungerecht – Herr Weber, Frau Meier und Herr Reichmuth haben darauf hingewiesen –, wenn man insbesondere den innerschweizerischen und anderen Kantonen vorwirft, sie seien ohne Rücksprache mit anderen Kantonen vorgeprellt. Sie haben nämlich nichts anderes getan, als folgsam die Vorschriften dieses Konkordates beobachtet. Zweitens ist auch zu berücksichtigen – die Herren Affolter und Cavelti haben darauf hingewiesen –, dass es nicht darum geht, dass der Bund von sich aus nun den Schuljahresbeginn unter seinen Herrschaftsbereich nehmen will. Es ist doch vielmehr so, dass heute die Kantone mit kantonalen Initiativen und auch das Volk mit der Volksinitiative sich an den Bund wenden mit der Bitte, die Sache in die Hand zu nehmen und die Koordination von Bundes wegen herbeizuführen, nachdem der Koordinationsweg des Konkordates sich als ungangbar erwiesen hatte.

Drittens wollen die Gegner des bundesrätlichen Vorschlages auch das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens berücksichtigen, in welchem mit Ausnahme von vier Kantonen alle dem Gegenvorschlag des Bundesrates zugestimmt haben. Ich glaube, dass diese überwiegende Mehrheit der Kantone ihre Auffassung doch etwas erschüttern könnte.

Noch einige weitere Argumente: Erstens einmal haben auch die Hochschulen ihre Lehrpläne auf den Herbstbeginn ausgerichtet, zweitens kennt fast das gesamte Ausland – das wurde gestern auch erwähnt, obwohl es vielleicht nicht so bedeutsam ist – den Herbstschuljahresbeginn, und schliesslich wollen Sie auch noch das Resultat bei der Abstimmung im Nationalrat in Erwägung ziehen: 123 Nationalrätinnen und Nationalräte haben der Bundesratslösung zugestimmt gegenüber 31, die dagegen waren. Es ist keine Strafexpedition, wie sich Herr Schmid auszudrücken beliebte, die man gegen die Kantone Bern und Zürich führen will, sondern wir bitten sie inständig um eine freundeidgenössische Geste. Wir rufen die Kantone Bern und Zürich auf, im Dienste des gesamten Landes dieses kleine Opfer auf sich zu nehmen. Gerade aus ihrer Grösse und aus ihrer Stärke heraus sollten diese Kantone auch die Attraktion in Betracht ziehen, welche ihr Bildungssystem und ihr Bildungspotential auf die umliegenden Kantone ausüben und daher eine Koordination nötig machen. Gerade diese Leaderfunktion sollte diese beiden Kantone zur Umstellung veranlassen, damit auch die übrigen Kantone, welche nämlich schon lange umstellen wollten – darauf haben die Herren Weber und Reichmuth und auch Frau Meier hingewiesen –, den Schritt nachvollziehen können. Auch diese Feststellung sollte Ihnen ein Opfer wert sein. Wenn auch diese Umstellung mit einigen Umtrieben verbunden ist, so sollten Bern und Zürich doch dieses Opfer im Dienste der gesamten Eidgenossenschaft auf sich nehmen. Auf jeden Fall sollten diese beiden Kantone sich vom Verdacht befreien, dass sie nur aus Prestige Gründen an ihrer bisherigen Lösung festhalten.

Auch im Nationalrat wurde noch mit dem Gedanken gespielt – auch in der Vernehmlassung kam er zum Ausdruck –, ob nicht ein Split zwischen den welschen und den alemannischen Kantonen vorgenommen werden könnte.

Herr Gerber und Herr Hänsenberger haben darauf hingewiesen. Ich muss mich damit nicht mehr befassen, denn ein solcher Antrag wurde ja bei Ihnen auch nicht gestellt. Aber es ist doch zu sagen, dass eine solche Lösung den zurzeit wieder etwas vermehrt erwähnten Sarinegraben noch vertiefen würde. Ausserdem würde eine solche Lösung den zweisprachigen Kantonen Probleme bringen, Probleme die gerade in einer Stadt wie Biel auf die Spitze getrieben worden sind, wo in ein und demselben Ort die welschen Schulen den Herbstschuljahresbeginn kennen und die deutschsprachigen Schulen den Frühjahrsbeginn. Ausserdem müssten bei einer solchen Lösung sechs Kan-

tone wieder umstellen, nämlich Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug.

Es stellt sich natürlich auch die Frage, ob man nicht einfach dem Volksbegehren und damit den kantonalen Initiativen zustimmen könnte. Ein solcher Antrag wurde hier auch nicht gestellt. Aber ich möchte trotzdem davor warnen, denn dann hätten wir ein zweistufiges System: Nach der Annahme der Verfassungsbestimmung müsste der Gesetzgeber nochmals bemüht werden, der eine Gesetzesbestimmung zu erlassen hätte, die dann erst noch dem Referendum unterstünde. Ich glaube, dass es die verfahrensökonomischere Lösung ist, wenn wir in einem Schritt die Frage gerade in der Verfassung lösen lassen und hier in einem Mal Volk und Stände darüber befinden lassen können.

All diese Überlegungen führen zum Schluss, dass dem Gegenvorschlag des Bundesrates grundsätzlich zuzustimmen ist. Der Bundesrat stimmt aber auch dem Mehrheitsantrag der Kommission zu, welche den Verfassungszusatz nun in einen besonderen Absatz verweisen will. Mit diesem Antrag ist automatisch natürlich auch die Ablehnung der Standesinitiativen Zug, Schwyz und Luzern beantragt.

Zur parlamentarischen Initiative haben wir uns hier nicht zu äussern. Der parlamentarischen Initiative Merz wurde im Nationalrat keine Folge gegeben. Nach Geschäftsverkehrsgesetz (Art. 21novies Abs. 2) ist damit die Sache *ad acta* gelegt. Der Zweitrat hat sich nicht mehr damit zu befassen. Abschliessend möchte ich noch sagen, dass wir insbesondere den Initianten einen Dank schuldig sind für ihre Bereitschaft, die Initiative zurückzuziehen, wenn das Parlament dem Gegenvorschlag des Bundesrates oder hier nun auch dem Vorschlag der Mehrheit der Kommission zustimmt.

Ganz zuletzt möchte ich auch allen Votanten danken, welche für die bundesrätliche Gegenlösung eingestanden sind, so den Herren Piller, Cavelti und Frau Meier. Vor allem aber danke ich jenen Votanten, die aus Kantonen kommen mit Frühjahrschulbeginn und die trotzdem nun dem bundesrätlichen Vorschlag zugestimmt haben. Es sind dies die Herren Affolter, Hänsenberger, Weber und Reichmuth. Vor dem Kanton Schwyz habe ich eine besondere Achtung, weil er bereits zweimal umstellen musste und bereit ist, das dritte Mal nochmals umzustellen, nur noch auf das Signal von Zürich gewartet hätte, aber nun, wie ich hoffe, auf das Signal der Verfassung hin diese nochmalige Umstellung vornehmen wird. Einen ganz besonderen Dank möchte ich natürlich auch dem Referenten, Herrn Zumbühl, abstaten. Ich bitte Sie, der Kommissionmehrheit zuzustimmen.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission siehe Seite 462 hiervor

Art. 2

Proposition de la commission voir page 462 ci-devant

Zumbühl, Berichtstatter: In Anbetracht der Entlassungsstimmung werde ich mich nur kurz zu den Minderheitsanträgen Stucki zu Artikel 2 und 3 äussern. Auch ich habe alles Verständnis für die Haltung einiger Ratskollegen aus den Kantonen Zürich und Bern. Sie haben die Stimmung, die in dieser Frage in beiden Kantonen noch vorherrscht, widerge-

geben. Ich habe aber weniger Verständnis für die Neinsager dieser Kantone und ihre Argumentation. Es liegt mir jedoch fern, von diesem Saal aus einen Volksentscheid zu kritisieren; das möchte ich auf keinen Fall tun. Vielmehr hoffe ich aber, dass aufgrund einer neuen Situation mit der Zeit doch ein Meinungsumschwung stattfinden wird; denn so schlimm ist der Herbstschulanfang sicher nicht. Dort, wo er vollzogen ist, spricht man nur von positiven Erfahrungen. Ich bin davon überzeugt, dass man sich gegebenenfalls in Zürich und in Bern hochgemut mit der Lage abzufinden versteht, ohne dass dabei alles aus den Fugen gerät. Kurz zu einigen Hinweisen und Behauptungen.

1. Der Schulanfang sei nur ein organisatorisches Problem. Ich habe im Eintretensreferat von einem mehr organisatorischen Problem gesprochen und meinte, dass pädagogische Auswirkungen damit verbunden seien.

2. Andere Schulprobleme hätten bezüglich der Koordination gegenüber dem Schulanfang den Vorrang. Auch da habe ich darauf hingewiesen, dass das Konkordat sich um die Schulkoordination bemüht und die Erziehungsdirektoren gute Fortschritte in der sogenannten innern Koordination verzeichnen können, dies besonders in den Regionen. Schlussendlich werden sich diese regionalen Erfolge gesamtschweizerisch positiv auswirken. Unser ehemaliger Ratskollege Josef Ulrich hat als Erziehungsdirektor oft gesagt: «Schulkoordination ist Steinbrucharbeit.» In vielen Fällen fällt es sogar schwer, innerhalb eines Kantons zu koordinieren, geschweige dann unter 26 Kantonen. Bitte beachten Sie das.

3. Der Wohnsitzwechsel ist kein schwerwiegender Grund für den einheitlichen Schulanfang; den Wohnsitzwechsel von einem Kanton in den anderen kann man statistisch festhalten; das stimmt. Was aber ebenso stark ins Gewicht fällt und zahlenmässig kaum festgehalten wird, ist der Übertritt in weiterführende Schulen oder in Berufslehren ausserhalb eines Wohnsitzkantons.

4. Was geschieht, wenn wir zum Antrag der Kommissionmehrheit nein sagen würden? Es würde eine Volksabstimmung über die Initiative geben; und wenn das Volk ja sagen würde, dann hätten wir das «Geschenk». (Aber ich danke trotzdem den Initianten, sie haben den Stein ins Rollen gebracht.)

Zum Votum unseres geschätzten Kollegen Carlo Schmid. Ich respektiere seine Meinung und beachte, dass er sich so offen geäussert hat. Aber ich muss sagen: Es fehlt nicht an einer Ironie des Schicksals: Am 29. Oktober 1970, also vor bald 14 Jahren, hat die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren – damals noch 25 an der Zahl – unter der ausgezeichneten Führung des damaligen Zuger Erziehungsdirektors und späteren Bundesrates Hans Hürlimann in Appenzell Innerrhoden, auf dem Kronberg, 1663 Meter über Meer, feierlich das Schulkonkordat besiegelt. Es war fast eine Wiederholung der Rütli-Scene, und wir glaubten hoffnungsvoll, in Appenzell Innerrhoden falle alles auf fruchtbaren Boden...

Gestern wurde reichlich vom Föderalismus gesprochen, weniger vom Schulkind. Wenn ich aus dem Handgelenk analysiere, komme ich zu folgendem Resultat: Verhältnis Föderalismus/Schulkind: 1 zu 3 zugunsten des Föderalismus. Halten Sie den Föderalismus hoch, bitte; aber vergessen Sie dabei unsere Jugend und ihre Ausbildung nicht und stimmen Sie für die Anträge der Kommissionmehrheit.

Stucki, Sprecher der Minderheit: Obwohl anzunehmen ist, dass die Meinungen gemacht sind, gestatten Sie mir noch einige wenige Bemerkungen. Ich möchte das mit der hier gebotenen Zurückhaltung und auch mit der sprichwörtlichen zürcherischen Bescheidenheit tun.

1. Wenn im Rahmen der Diskussion immer wieder von den vielen zustimmenden Vernehmlassungen – zum Gegenentwurf des Bundesrates – die Rede war, dann muss man diese etwas relativieren. Ich kann das aufgrund jahrelanger Exekutivtätigkeit sagen. Die Erarbeitung solcher Vernehmlassungen erfolgt durch die Fachinstanzen und wird mass-

geblich auch in der allgemeinen Marschrichtung von den interessierten Fachstellen beeinflusst. Es geht demzufolge natürlich nicht um die Meinungsäusserung der Kantone an sich, sondern eben der entsprechenden Behörden. Gerade das zürcherische Beispiel zeigt ja diesen markanten Unterschied zwischen der Volksmeinung einerseits und der abgegebenen Meinung der kantonalen Behörden. Wenn Sie allenfalls, Herr Bundesrat Egli, den Sprechenden als Regierungsratsmitglied gemeint haben, der damals auch im Rahmen der Vernehmlassung von Zürich eine positive Meinung zum Gegenvorschlag des Bundesrates abgegeben haben sollte, dann möchte ich einfach darauf hinweisen, dass sich unsere kantonale Regierung als Kollegialbehörde versteht und mindestens bisher mit Erfolg sicherstellen konnte, dass nicht nach Regierungsratssitzungen in den Sensationsblättern die Meinungen der einzelnen Mitglieder kundgetan werden können. Wir hoffen, dass wir das auch künftig durchzuhalten vermögen. Das soll ja nicht überall der Fall sein. Unsere Praxis verbietet es mir, auf die von Ihnen anvisierten unterschiedlichen Haltungen des Sprechenden in dieser Koordinationsfrage näher einzugehen. Ein zweiter Punkt. Es war sehr viel von Föderalismus die Rede. Ich möchte auch nicht den Teufel an die Wand malen, aber es war nach meiner Meinung von einem sogenannten pragmatischen Föderalismus die Rede, also quasi von einem Föderalismus von Fall zu Fall, von Föderalismus je nachdem er einzelnen Vor- oder Nachteile bringe oder allenfalls, wie hier, bequemere Entscheidungsmechanismen ermöglicht durch Delegieren einer Möglichkeit auf die Unterstufe.

Auch wenn die föderalistischen Grundsätze immer wieder praktiziert werden, resultiert doch zwangsläufig im Verlaufe der Zeit, wenn auch eben in beinahe nicht spürbaren Schritten, ein Zentralisierungstrend, eine Gewichtsverlagerung von den Gemeinden zu den Kantonen und von den Kantonen zum Bund. Ich stelle einfach die Frage: Hat nicht diese sogenannte pragmatische Anwendung des Föderalismus in vielen einzelnen Aktionen in den letzten Jahrzehnten dazu geführt, dass auf vielen Aufgabengebieten eben eine Zentralisierung, eine vermehrte Mitsprache des Bundes stattgefunden hat?

Darf ich zur Beantwortung dieser Frage einen Ratskollegen zitieren, nämlich den Präsidenten der ständerätlichen Kommission Aufgabenverteilung, Herrn Kollega Binder? Er hat im Dezember 1982 unter anderem folgendes ausgeführt: «Heute ist der Bund fast omnipräsent, es gibt kaum noch ein staatliches Tätigkeitsfeld, in dem der Bund nicht direkt oder indirekt seine Finger drin hätte. Der Föderalismus ist tatsächlich in den Nachkriegsjahren notleidend geworden. Preis und Chance des Föderalismus bestehen gerade darin, dass die Kantone und die Gemeinden gleiche Aufgaben verschiedenartig und unter Berücksichtigung der kantonalen Verhältnisse lösen können.»

In der Botschaft des Bundesrates zur Aufgabenteilung finden sich ebenfalls interessante Ausführungen hinsichtlich unserer föderalistischen Staatsstruktur. Ich zitiere den Bundesrat: «Die föderative Ordnung mit ihren vielfältigen Funktionen müsste verkümmern, wenn die Kantone nicht in genügend grösseren Aufgabengebieten autonom entscheiden könnten. Was soll die kantonale Staatlichkeit, wenn die Stände darauf beschränkt sind, sich dem Bundesrecht anzupassen?»

Ich habe diesen prägnanten Ausführungen des Bundesrates nichts beizufügen.

Abschliessend: Der schulpolitische Nutzeffekt aus dieser Vereinheitlichung des Schuljahresanfangs ist nach meiner Überzeugung recht bescheiden, der staatspolitische Preis dagegen, den wir dafür auf den Altar des Bundes legen müssen, aus föderalistischer Sicht ganz einfach zu hoch. Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Ich halte es auch nicht mehr für nötig, Herr Präsident, dass ich zu Artikel 3 noch etwas sage. Das hängt ja zusammen.

Bundesrat Egli: Nur noch ein kurzes Wort zu Herrn Stucki. Ich glaube, es geht hier nicht darum, dass eine Aufgabe

zwischen Bund und Kantonen verschoben wird. Etwas anderes wäre es, wenn wir hier den Bund dazu aufrufen würden, Schulprogramme zu machen oder weitere Vereinheitlichungen herbeizuführen, die ein dauerndes Einmischen des Bundes in die Tätigkeit der Kantone involvieren würden. Aber darum geht es wie gesagt nicht; es geht nur um eine einmalige Umstellung; im übrigen sind die Kantone völlig frei, ihre Schule zu gestalten. Vergleichen Sie diesen Fall also nicht mit der Frage der Aufgabenverteilung.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	12 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Stucki)

... die Volksinitiative zu verwerfen. (Rest des Artikels streichen)

Art. 3

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Stucki)

... de rejeter l'initiative populaire. (Biffer le reste de l'article)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussesentwurfes	24 Stimmen
Dagegen	12 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

78.206

Initiative des Kantons Zug.

Einheitlicher Schulbeginn

Initiative du Canton de Zoug.

Début uniforme de l'année scolaire

79.203

Initiative des Kantons Schwyz.

Einheitlicher Schulbeginn

Initiative du Canton de Schwyz.

Début uniforme de l'année scolaire

81.201

Initiative des Kantons Luzern:

Einheitlicher Schulbeginn

Initiative du Canton de Lucerne.

Début uniforme de l'année scolaire

Le président: Il est proposé de classer les trois initiatives des cantons de Zoug, Schwyz et Lucerne. Il n'est pas fait d'autre proposition.

Abgeschrieben – Classé

Schluss der Sitzung um 9.10 Uhr

La séance est levée à 9 h 10

Schuljahresbeginn. Volksinitiative

Début de l'année scolaire. Initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.061
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1984 - 08:00
Date	
Data	
Seite	473-477
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 876